

Fax-Antwort

Telefax: 0511 8071-196

Ich/Wir interessiere/n mich/uns für die Themenkombination Interkommunale Zusammenarbeit und Umsatzsteuer (§ 2b UStG sowie Art. 123 MwStSystRL)



Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir/uns auf.



Ich habe Rückfragen zu weiteren Themen.
Bitte rufen Sie mich zurück.

Name, Vorname

Position

Kommune

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Schüllermann und Partner AG

Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
Telefon: 06103 605-750
Telefax: 06103 605-222

Georgstraße 38
30159 Hannover
Telefon: 0511 8071-195
Telefax: 0511 8071-196

Ihre Ansprechpartner

**Dr. Thorsten Boos, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht**
Telefon: 06103 605-870
thorsten.boos@schuellermann.de



Mirjam Naß

Telefon: 0511 8071-195
mirjam.nass@schuellermann.de



SCHÜLLERMANN



Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Rechtsberatung

Akademie
für Fort- und Weiterbildung

www.schuellermann.de

Dreieich
Berlin
Erfurt
Hannover
Karlsruhe
Kassel
Köln
Leipzig
Mainz
München
Sigmaringen

Interkommunale Zusammenarbeit und Umsatzsteuer (§ 2b UStG sowie Art. 132 MwStSystRL) Niedersachsen

Beratung hinsichtlich
Relevanz, Aktionsbedarf und
Gestaltungsspielraum

- Beleuchten Sie gezielt Ihre Kooperationen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR)
- Sind Sie mit allen Ihren Tätigkeiten tatsächlich (weiter) kein Unternehmer?
- Gehen Sie rechtzeitig ggf. erforderliche Änderungen für bestehende Formen der Zusammenarbeit an und gestalten neue Kooperationen von Anfang an entsprechend

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Ausgangslage und Beratungsansatz

Die Unternehmereigenschaft der jPdöR war bisher auf wenige Ausnahmen beschränkt. Mit der Änderung des UStG und der Einführung des neuen § 2b UStG ändert sich die Denkrichtung. Jetzt sind jPdöR grundsätzlich Unternehmer, sobald sie im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern stehen und die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Der § 2b UStG führt auf, wann größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vorliegen. Dies umfasst auch Leistungen an andere jPdöR. Der Gesetzestext ist sehr allgemein gefasst, eine Detailprüfung jeder Zusammenarbeit zwischen der eigenen und anderen jPdöR (Kommunen, Kirchen u. a.) wird erforderlich. Sind die ermittelten Tätigkeiten ggf. nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL umsatzsteuerbefreit (Kostengemeinschaften)?

Diese Beratungsdienstleistung setzt auf einen ggf. durch die Verwaltung selbst durchgeführten Umsatzsteuer-Haushalts-Check auf und befasst sich gezielt mit den vorliegenden und ggf. angestrebten Kooperationen.

Welche Tätigkeiten können zu untersuchen sein?

Zusammenarbeit in Bereichen der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur bspw.:

- Kooperationen von Feuerwehren
- Gemeinsamer Betrieb von Sportanlagen und Bädern
- Tourismusförderung
- Abfallwirtschaft
- Bildungseinrichtungen
- Hochwasserschutz

Kooperationen der laufenden Verwaltung:

- Hauptverwaltung
- Finanzen
- Rechnungsprüfung
- Ordnungswesen
- Bauverwaltung

Und weitere Aufgaben!

Sehen Sie hier Ansatzpunkte?

Wie können wir Sie unterstützen?

- Systematische Erfassung aller Kooperationen Ihrer Kommune mit anderen jPdöR.
- Ermittlung der relevanten Daten zur Beurteilung der Zusammenarbeit hinsichtlich einer möglichen Unternehmereigenschaft und einer Umsatzsteuerpflicht.
- Prüfen des Gestaltungsspielraumes und Handlungsempfehlungen.
- Begleitung bei der Umsetzung, bspw. hinsichtlich angrenzenden
 - kommunalrechtlichen Fragen
 - personal- und tarifrechtlichen Fragen
 - Vertragsgestaltung
 - Anforderungen an die Buchhaltung und Rechnungsstellung
 - Abwicklung mit dem Finanzamt.
- Sofern noch keine systematische Detailprüfung Ihres gesamten Haushalts durchgeführt wurde (Umsatzsteuer-Haushalts-Check): dies können wir selbstverständlich ebenfalls für Sie übernehmen.

Unsere Berater/-innen decken alle diese Fragen kompetent ab.

Je nach Aufgabenstellung bilden wir ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Projektteam.